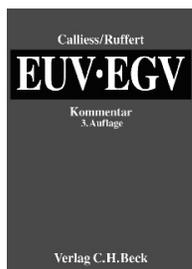


Hinterm Horizont geht's weiter

Im Übergang: Die Europäische Union steht vor neuen Hürden – und ist doch in ganz passabler Verfassung



Christian Calliess und Matthias Ruffert (Hrsg.): *EUV/EGV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar.* 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2007. 2877 Seiten, € 198.

Alexandra Kemmerer | **Europa steht nicht still. Auch ohne Verfassungsvertrag ist die EU in stabiler Konstitution, aber mit komplexen Herausforderungen konfrontiert. Sind Erweiterung und Vertiefung doch gleichzeitig möglich? Schuf die Osterweiterung „Unionsbürger zweiter Klasse“? Wie funktioniert europäische Verwaltung? Kann sich die europäische „Rechtsgemeinschaft“ in einem zunehmend fragmentierten Weltrecht bewähren? Vier Bücher zeigen, dass in der „Denkpause“ intensiv weitergedacht wurde.**

Der Untertitel ist ein Bekenntnis. „Das Verfassungsrecht der Europäischen Union“ haben die Europarechtler Christian Calliess und Matthias Ruffert die eben erschienene dritte Auflage ihres Kommentars zum EU- und EG-Vertrag überschrieben. „Materiell stellen diese beiden Verträge, gemeinsam mit der Europäischen Grundrechtecharta, das gegenwärtig geltende Verfassungsrecht der EU dar“, erläutern die beiden Herausgeber im Vorwort des von insgesamt 25 Autoren bearbeiteten Bandes, der schon kurz nach Publikation der Erstauflage von 1999 zum veritablen Standardwerk avancierte. Längst hat sich der „Calliess-Ruffert“ einen Platz auf den

Schreibtischen von Rechtsanwälten, Richtern, Wissenschaftlern und Politikern erobert, und auch die aktuelle Neubearbeitung ist nicht nur für Juristen ein verlässlicher Führer durch Walter Hallsteins „Rechtsgemeinschaft“ Europa, die der erste Kommissionspräsident im März 1962 als „rechtlich geordnete Gestaltung unserer europäischen Welt“ charakterisierte.¹

Wer ganz genau wissen will, warum die europäische Integration „nicht erst mit dem (noch) unverbindlichen Verfassungsvertrag konstitutionalisiert“ wird, der erfährt schon gleich in der Kommentierung des in Göttingen lehrenden Christian Calliess zu Artikel 1 EUV Tiefschürfen-

¹ Walter Hallstein: *Europäische Reden*, Stuttgart 1979, S. 343.

des zur „evolutiven Fortentwicklung“ der sich kontinuierlich herausbilden, vom Staat gelösten europäischen Verfassung, deren Prozesscharakter durch den „nachholenden Konstitutionalisierungsakt“ des Verfassungsvertrags verdeutlicht werde.

Mit „Konstitutionalisierungsakten“ ist es ja so eine Sache. Die Suche nach dem „constitutional moment“, orientiert an Bruce Ackermans detaillierter Analyse der amerikanischen Verfassungsgeschichte, ist inzwischen zum veritablen Joch auf den Schultern der Europawissenschaftler geworden, die Ackermans Studien in der Terminologie europäischer Verfassungsentwicklung nachzubuchstabieren versuchen.²

Waren die Referenden in Frankreich und den Niederlanden vielleicht sogar Momente einer „negativen Konstitutionalisierung“? An solche integrationspolitischen Nachtgedanken verschwenden die Kommentatoren des „Calliess/Ruffert“ keine unnötigen Zeilen, der Begriff der „immer engeren Union“ gibt ihnen das „Ziel einer dynamisch fortschreitenden Verdichtung und Vertiefung der Integration“ vor, und ihr Band selbst ist ein gelungenes Beispiel dynamischer Entwicklung und „prozesshaft fortschreitenden Ausbaus“. Auch mit dem Verlagswechsel von Luchterhand zu C.H. Beck wurde die dreigliedrige Darstellung von Rechtsprechung, Literaturübersicht und eigener Stellungnahme des jeweiligen Bearbeiters beibehalten, neu hinzugekommen ist ein Verzeichnis weiterführender Literatur vor jeder Kommentierung. Dass sich

hier fast durchgängig der Stand der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion spiegelt, zeigt, dass auch dem Autorenteam die Begeisterung für ein vor zehn Jahren als „Assistentenkommentar“ begonnenes Projekt nicht abhanden gekommen ist – und ein Realismus, der sich weite Perspektiven nicht abhandeln lässt. Der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“, den dasselbe Autorenteam anderorts kommentiert hat,³ ist noch nicht zu den Akten gelegt. Die im Verfassungsvertrag avisierten Neuerungen werden in den Kommentierungen zu EUV und EGV in der Fassung des Vertrags von Nizza ausführlich diskutiert. Neu hinzugekommen ist auch eine gründliche Kommentierung der rechtlich noch immer unverbindlichen Europäischen Grundrechtecharta. Wie kein anderer Grundrechtskatalog beeinflusse sie die europäische Grundrechediskussion, schreibt der Europarechtler Thorsten Kingreen, und es sei zu vermuten, dass die Grundrechtecharta unabhängig vom Schicksal der Gesamtverfassung über kurz oder lang zum verbindlichen Teil des europäischen Verfassungsrechts werde.

Mit den langfristigen Entwicklungen der Europäischen Union hat sich in der „Denkpause“ auch Erweiterungskommissar Olli Rehn befasst. In zehn kurzen Aufsätzen beschreibt der promovierte Politikwissenschaftler prägnant und provokativ die nächsten Hürden, die Europa nach Osterweiterung und Verfassungskrise vor sich hat. Man muss Rehns Thesen nicht teilen, um sich von ihnen herausfor-



Olli Rehn:
Europe's Next Frontiers. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2006. 123 Seiten, € 17,90.

² Maria Cahill: The Constitutional Success of Ratification Failure, *German Law Journal*, 7. Jg., November 2006, S. 947 (965), Fußnote 23.

³ Christian Calliess und Matthias Ruffert (Hrsg.): *Verfassung der Europäischen Union. Kommentar der Grundlagenbestimmungen*, München 2006.

dern zu lassen – so forsch jedenfalls hat in Brüssel lange niemand den Unionsbürgern ihre „Vogel-Strauß-Attitüde“ vorgehalten. Der finnische Kommissar rät der zögerlichen Europa, den Stier beherzt bei den Hörnern zu packen und setzt unbeirrt auf die Möglichkeit gleichzeitiger Erweiterung und Vertiefung. Dem Rückzug in die „Festung Europa“ stellt er eine aktive Nachbarschaftspolitik entgegen, mit mittelfristigen Beitrittsoptionen für die Staaten des westlichen Balkans und die Türkei, die er als „Brücke zwischen den Zivilisationen“ charakterisiert. Es gebe keine Abkürzung auf dem Weg in die EU, betont Rehn, und Zugeständnisse hinsichtlich der Beitrittskriterien dürfe es nicht geben. Scharf verurteilt er indes die Rede von der „privilegierten Partnerschaft“, die in der türkischen Öffentlichkeit eine gefährliche Euroskepsis und Sympathien für Nationalismus und Islamismus verstärkt habe.

Robert Kagans eingängigem Bild vom Hammer, der es für seinen Besitzer so scheinen lasse, als ob alle Probleme mit einem Nagel zu lösen seien, antwortet Rehn mit einer hübschen europäischen Metapher: Während Amerika kraftvoll Nägel einschlägt, drehe das alte Europa geduldig Schrauben in dicke Bretter, Schrauben wie „Handel, Diplomatie, Friedenstruppen, Zivilverwaltungen“. Joseph Nyes „Soft Power“ scheint für Rehn ein anderes Wort für die gute alte „Methode Monnet“ zu sein, und unverblümt gesteht der bekennende Funktionalist, dass es in der EU wie beim Fußball am Ende nicht so sehr auf die ausgefeilte Strategie ankomme, sondern auf die Tore. „Speak softly, and carry out a major reform“ – diese Grundregel hält Rehn

für zukunftsweisender als die Verfassungsdebatte der vergangenen Jahre. Ob sich mit solchem Pragmatismus die Bürger aus ihrer Europamüdigkeit wecken lassen? Und ob man so den „europäischen Islam“ kreierte, den sich Rehn so dringend herbeiwünscht?

Dass es doch noch immer gut gegangen sei, würde der Kommissar auf diese Frage wohl antworten, und der Osterweiterung vom Mai 2004 ein positives Zeugnis ausstellen. Dass sich die Kassandrarufer, die Befürchtungen sozialer und wirtschaftlicher Katastrophenszenarien tatsächlich nicht bewahrheitet haben, belegt auch Alina Domaradzka in ihrer Untersuchung der Auswirkungen des EU-Beitritts auf Freizügigkeit und soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten, insbesondere aus Polen.

Domaradzka skizziert in ihrer Dissertation die sieben Modelle des „Statusübergangs“ von der Drittstaatsangehörigkeit zur Markt- bzw. Unionsbürgerschaft, die sich seit 1957 in Europa entwickelt haben. Galten zunächst zwölfjährige Übergangsfristen bei der Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, so wurden beim Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands gar keine Übergangsregelungen vereinbart. Im Rahmen der Osterweiterung der EU wurde mit dem „2 + 3 + 2“-Übergangsmodell ein flexibler Ansatz gewählt: Neben den Übergangsfristen sind auch Übergangsbedingungen festgelegt, und ihre Notwendigkeit wird einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

Im Detail zeigt die Autorin, wie schwer einschätzbar der Umfang der Arbeitsmigration aus den mittel- und osteuropäischen Ländern und deren Auswirkungen auf die EU-Arbeits-



Alina Domaradzka:
Unionsbürger im Übergang. Die Auswirkungen des EU-Beitritts auf die Freizügigkeit und soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten (am Beispiel Polens).

Nomos
Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden 2006.
238 Seiten, € 49.

märkte sind. Als unbegründet kann man wohl Szenarien wie die von dem Ökonomen Hans-Werner Sinn befürchtete „Überschwemmung“ der EU-Arbeitsmärkte durch elf Millionen Osteuropäer bis 2030 ansehen. Nach dem ersten Bericht der Kommission über die 2003 festgelegten Übergangsregelungen sind in den ersten beiden Jahren nach der Erweiterung die Zahlen der zugewanderten Arbeitskräfte stabil geblieben, nur in Österreich und Großbritannien war ein geringer Anstieg zu verzeichnen. Die Kommission, die die Wanderungsbewegungen innerhalb der EU als wirtschaftlich positiv bewertete, empfahl den alten Mitgliedsstaaten die Öffnung ihrer Arbeitsmärkte. Deutschland und Österreich sind diesem Rat bislang nicht gefolgt und haben sogar angekündigt, ihre Arbeitsmärkte nicht vor 2011 zu öffnen.

Damit führt das flexible „2 + 3 + 2“-Übergangsmodell zu einer materiell-rechtlichen Ungleichbehandlung der Staatsangehörigen der neuen Mitgliedsstaaten in Bezug auf ihre Aufenthalts- und Arbeitsrechte und, so Alina Domaradzka, sie „trägt zu einem uneinheitlichen Übergang zum Status der Unionsbürger innerhalb der Übergangsperiode bei“. Vor dem Hintergrund des Konzepts der Unionsbürgerschaft, das durch die Luxemburger Rechtsprechung in den vergangenen Jahren dynamisch ausgestaltet wurde, wird die brisante Ungleichzeitigkeit dieses Übergangs deutlich. Die Staatsangehörigen der neuen Mitgliedsstaaten verfügen gerade nicht über die Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit, ihr Rechtsstatus umfasst nicht das zentrale Unionsbürgerrecht. In der Tat nicht nur ein terminologisches Glasperlenspiel ist die von der

Autorin abschließend aufgeworfene Frage, ob dieser Rechtsstatus als lediglich ein „Beitrittsstatus“ bzw. „Zwischenstatus“ charakterisiert werden könne, oder ob die Staatsangehörigen des neuen Mitgliedsstaats „Unionsbürger zweiter Klasse“ sind.

Mit der Unionsbürgerschaft hat sich auch der am St. John's College Oxford lehrende Paul Craig in seinem opulenten Band zum Europäischen Verwaltungsrecht beschäftigt. Im Rahmen seiner Ausführungen zum Rechtsschutz gegen Akte europäischer Verwaltung erläutert der renommierte Europarechtler die drei juristischen Techniken, die der Europäische Gerichtshof bei der schrittweisen Dynamisierung der durch den Maastrichter Vertrag eingeführten Unionsbürgerschaft zur Anwendung brachte.

Dass das Gemeinschaftsrecht in den meisten Fällen von den Exekutiven der Mitgliedsstaaten vollzogen wird, ist eine Binsenweisheit, die in Craigs Darstellung allerdings zunächst fast aus dem Blick gerät. Im ersten Teil, der der Darstellung europäischen Verwaltungshandelns gewidmet ist, nehmen gemeinschaftseigene Verwaltungskompetenzen und Verwaltungsressourcen breiten Raum ein, und auch Arkana wie das Komitologieverfahren oder das kaum weniger umstrittene Agenturwesen kommen nicht zu kurz. Die Ausführungen beginnen mit der Krise der Santer-Kommission und einer detaillierten Erörterung der anschließenden Kommissionsreform. Spannendes „Law in context“ wird hier geboten, ganz im Geist der Academy of European Law des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, in deren Schriftenreihe der gewichtige Band erschienen ist.



Paul Craig:
European Administrative Law.
Oxford University Press, Oxford und New York 2006.
984 Seiten,
39,95 £.

Leider wird die komplexe Verwobenheit des Gemeinschaftsrechts mit dem von diesem harmonisierten mitgliedstaatlichen Recht, das Zusammenspiel von nationaler und europäischer Verwaltung im „Europäischen Verwaltungsverbund“⁴ nicht immer so anschaulich sichtbar. Im zweiten Teil allerdings, der den institutionellen Grundlagen europäischen Verwaltungens die rechtlichen gegenüberstellt, der „Verwaltung“ das „Recht“, diskutiert der Autor mit seinem Leser im Detail aktuellste Rechtsprechung, kenntnisreich eingebettet in den reichen Bestand der Luxemburger Entscheidungssammlungen. Kopfzerbrechen machen Craig dabei unter anderem zwei vieldiskutierte Entscheidungen des Europäischen Gerichts Erster Instanz (EuG) vom 21. September 2005⁵. In den Entscheidungen hatte

sich das EuG mit dem Verhältnis von Gemeinschaftsgrundrechten und gemeinschaftsrechtlicher Umsetzung einer Resolution des UN-Sicherheitsrats zu befassen, die das Einfrieren von Konten terrorismusverdächtiger Personen und Gruppen anordnete. Dabei verweigerte das EuG den Klägern in weiten Teilen eine gerichtliche Kontrolle, nur eine Prüfung des Sicherheitsratsbeschlusses am Maßstab des zwingenden Völkerrechts hielten die Richter für zulässig. Den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention genügt dies nicht. Und sollte der EuGH die Urteile bestätigen, werden sich auch die Kommentatoren des europäischen Verfassungsrechts noch intensiver mit den Lücken des Rechtsschutzes in der fragmentierten Weltrechtsordnung zu befassen haben.

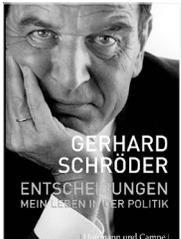
Gemischte Bilanz

Wie Altkanzler Schröder im Rückblick die rot-grüne Außenpolitik schildert

Hanns W. Mauß | **Teils umsichtig, teils irritierend, teils desaströs: In seinen Memoiren beschäftigt sich Gerhard Schröder intensiv mit der Außenpolitik seiner Regierung. Dennoch hätte man sich mehr Konkretes gewünscht.**

Die Außenpolitik nimmt in Gerhard Schröders Memoiren breiten Raum ein. Aber wie ergiebig sind sie für denjenigen, der sich um ein besseres Verständnis der rot-grünen Außenpolitik von 1998 bis 2005 bemüht? Drei Themen seien hier aufgegriffen und näher betrachtet: Die Kosovo-Krise, in der die Regierung Schröder

nach Auffassung dieses Rezensenten insgesamt bemerkenswert umsichtig und erfolgreich agierte; die Europapolitik, bei der die rot-grüne Bundesregierung eine gemischte, unter dem Strich aber eher mäßige Bilanz zu verzeichnen hatte; und schließlich das Debakel der Bündniskrise mit den USA um den Krieg in Irak.



Gerhard Schröder: *Entscheidungen. Mein Leben in der Politik*, Hamburg: Hoffmann & Campe, 544 Seiten, € 25.

⁴ Vgl. die Beiträge in Eberhard Schmidt-Assmann und Bettina Schöndorf-Haubold (Hrsg.): *Der Europäische Verwaltungsverbund. Formen und Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit in der EU*, Tübingen 2005.

⁵ EuG, Urteile vom 21. September 2005, Rs. T-306/01 (Ahmed Ali Yusuf und Al Barakaat International Foundation gegen Rat und Kommission) sowie Rs. T-315/01 (Yassin Abdullah Kadi gegen Rat und Kommission). Vgl. auch Saskia Hörmann: *Völkerrecht bricht Rechtsgemeinschaft?*, Archiv des Völkerrechts, Bd. 44 (2006), S. 267–327.

Die Kosovo-Krise behandelt der jüngste Altkanzler nur knapp. Er beansprucht dabei – zu Recht – einen großen Teil des Verdienstes, den Weg für eine Beteiligung der Bundeswehr an der NATO-Intervention „Operation Allied Force“ eröffnet zu haben, und er überlässt – ebenfalls zu Recht – Joscha Fischer (und seinen hervorragenden Diplomaten, aber die bleiben in diesen Memoiren ganz generell unerwähnt) das Verdienst am erfolgreichen politischen Krisenmanagement zur Beendigung des Krieges. Irritierend an dieser Darstellung ist allerdings die hier einmal mehr ausgebreitete Mär, das vereinigte Deutschland habe sich erst unter Rot-Grün zur Mitwirkung an Militäreinsätzen des Bündnisses zur Friedenserzwingung durchringen können.

Tatsächlich fanden die entscheidenden Prozesse des Umdenkens in allen großen Parteien schon Mitte der neunziger Jahre im Kontext des Krieges in Bosnien statt, der schließlich durch einen ersten Militäreinsatz der NATO und die Vereinbarungen von Dayton 1994 beendet werden konnte. Die Bundesregierung beschloss bereits damals, also zu Zeiten von Bundeskanzler Helmut Kohl, den ersten Kampfeinsatz der Bundeswehr, der dann von den Tornados der Luftwaffe ausgeführt wurde. Und das Umdenken in der deutschen Politik war keineswegs auf die damaligen Regierungsparteien beschränkt, es hielt bereits zu dieser Zeit auch bei den Grünen und in der SPD Einzug, deren außen- und sicherheitspolitische Schwergewichte schon damals, 1994, Einsätze der Bundeswehr bei UN-Friedensmissionen befürworteten und dabei unter bestimmten Bedingungen auch bereit waren, Kampfeinsätzen zuzustimmen.

Gerhard Schröder selbst allerdings gehörte damals in der SPD zu denjenigen, die sich gegen einen solchen Kurswechsel der Partei stellten. Wenn Schröder nun in seinen Memoiren davon spricht, dass Deutschland 1998/99 mental „völlig unvorbereitet“ dafür gewesen sei, dass mit Deutschlands Vereinigung „auch eine umfassendere außenpolitische Verantwortung verbunden sein würde“ (S. 146), so gilt das sicherlich für viele Deutsche und vielleicht auch für den Politiker Gerhard Schröder, nicht aber für seine Partei und schon gar nicht für die politische Klasse insgesamt, die 1999 mehrheitlich längst auf eine neue Linie umgeschwenkt war.

Sympathisch an der Darstellung der Europapolitik wirkt in den Memoiren vor allem Schröders Distanzierung von seiner „etwas flapsigen“ Ankündigung bald nach Amtsantritt, Brüssel werde nun nicht länger „das Geld Deutschlands verbraten“: „(M)eine Bemerkung (war) eine aus der Mottenkiste der antieuropäischen Polemik, die ich heute bedaure“ (S. 327). Und glaubwürdig wirkt es, wenn der Altkanzler seine europapolitischen Lernprozesse nachzeichnet und sich dann eindrücklich zu einer europäischen Verantwortungspolitik Deutschlands bekennt, die auf den geschichtlichen Erfahrungen Europas mit Deutschland aufbaut (S. 328). Dennoch: In den über 500 Seiten dieser Memoiren hätte man sich mehr konkrete Einzelheiten zur Europapolitik von der Art gewünscht, wie sie sich im Zusammenhang mit der Suche nach einem neuen EU-Kommissionspräsidenten 2003/04 finden: Schröder beschreibt hier ausführlich sein offenbar eng mit Jacques Chirac abgestimm-

tes Werben um Edmund Stoiber, das der bayerische Ministerpräsident nach langem Zaudern schließlich abwies.

Am erhellendsten sind Schröders Einlassungen zur Bündniskrise 2002/03. Gewiss kann sich der Autor hier mit einigem Recht zugute halten, mit seiner Einschätzung der Situation im Irak Recht behalten zu haben. Aber seine Medienschelke an der deutschen Presse ist überzogen und ignoriert völlig jenen Strang der Kritik, der sich nicht gegen die inhaltliche Position der Bundesregierung richtete, sondern gegen die Art und Weise ihres Taktierens. Und diese Kritik bestärkt der Altkanzler in seinen Memoiren unfreiwillig erneut: So beklagt er etwa wortreich den „Brief der Acht“ – jene vom *Wall Street Journal* initiierte und von Tony Blair realisierte Ergebnissadresse des (nach Donald Rumsfeld) „neuen Europa“ an die Bush-Regierung – als vertane Chance, und er fährt zutreffend fort: „Eine gemeinsame Haltung Europas hätte dazu beitragen können, Amerika von einem verhängnisvollen Fehler abzuhalten“ (S. 229). Aber was unternahm denn die Bundesregierung, um eine solche gemeinsame Position aufzubauen? Offenbar gab es keine Bemühungen des Kanzlers um eine koordi-

nierte europäische Stellungnahme, keine persönlichen Gespräche mit Bush. Lediglich öffentliche Stellungnahmen erwähnt Schröder, und dass er – viel zu spät, nämlich Mitte Februar, als sich Washington längst verannt hatte – eine „kleine Delegation von hochrangigen Beamten des Auswärtigen Amtes (!)“ zu den Sicherheitsberatern des Präsidenten schickte, um jenen noch einmal ausführlich die Argumente des Kanzlers darzulegen: „Ich ließ wiederholen, was ich auf der NATO-Tagung im November 2002 in Prag gesagt hatte“ (S. 220). Dass das Weiße Haus daraus gut die Schlussfolgerung ziehen konnte, Schröder sei es mit seinen Einwänden seit Mitte 2002 gegen die amerikanische Irak-Politik doch eher um seinen Wahlsieg am 22. September 2002 gegangen, scheint dem Autor auch jetzt noch nicht in den Sinn zu kommen. In der Tat: Eine verpasste Gelegenheit mit höchst gefährlichen Folgen – auch wenn man mit Schröder daran zweifeln mag, ob selbst der Einfluss eines mit einer Stimme sprechenden Europas ausgereicht hätte, um Washington von seinen Kriegsplänen abzubringen. „Aber so hatten wir überhaupt keine Chance, in Washington Gehör zu finden“ (S. 229). Eben.

Entweder und oder

Barack Obama, Shooting-Star der US-Demokraten, legt sein Programm vor

Katrin Jordan | **In seinem zweiten Buch versucht der Senator aus Illinois, es allen Recht zu machen. Was er wirklich will, bleibt dabei nebelhaft.**

Barack Obama positioniert sich in seinem Buch „The Audacity of Hope“ (Der Mut zur Hoffnung) für einen

Wahlkampf um die demokratische Präsidentschaftsnominierung. Der Senator aus Illinois unternimmt den

Versuch, eine Vision von einem geeineren, sicheren und gerechteren Amerika zu zeichnen. Herausgekommen ist eine Ansammlung von Vorschlägen in den Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Familie, Glaube und Außenpolitik, die inhaltlich wenig Neues bieten und vor allem vom Willen zu Überparteilichkeit geprägt sind.

Seit Obama auf dem Wahlparteitag der Demokraten 2004 eine hoch gelobte Rede gehalten hat, ist sein Gesicht national bekannt; fast umgibt ihn eine Art Popstar-Mythos. In den Medien wird Obama – trotz oder gerade wegen seiner Hautfarbe und der Begeisterung, die er erzeugt –, bereits mit John F. Kennedy verglichen.

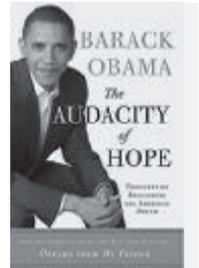
Zentrales Thema seines zweiten Buches (das erste behandelte vor allem seine Kindheit als Sohn einer weißen Amerikanerin und eines schwarzen Kenianers) ist die Suche nach einem Konsens, der die Teilung in den USA entlang politischer, ethnischer und religiöser Linien überwinden und eine Grundlage für die zukünftige Entwicklung der USA bilden kann. Obama vertritt in den neun Kapiteln seines Buches einen Liberalismus, der zugleich moralisch und pragmatisch ist. Er wendet sich gegen „big government“, aber auch gegen die Steuerkürzungen für Besserverdiener und die Privatisierung des Sozialversicherungssystems. Obama ist für Freihandel und freie Märkte, fordert aber eine Absicherung der Verlierer der Globalisierung. Er unterstützt das Recht auf Abtreibung, zeigt aber auch Verständnis für Abtreibungsgegner. Diese Sowohl-als-auch-Haltung ermöglicht es ihm zwar, sich als pragmatischen Politiker darzustellen, lässt seine Ansichten aber recht schwammig erscheinen.

Dennoch liest sich das Buch interessant. Die Beschreibung seines Arbeitsalltags im US-Senat, etwa dazu, wie wenig dort tatsächlich debattiert wird („In the world’s greatest deliberative body, no one is listening“) und seine Ansichten zum Einfluss der Medien, Interessengruppen und der Wahlkampfgelder auf die Politik sind durchaus lesenswert. Ein wichtiges Thema seines Buches ist auch der Glaube. Der gläubige Christ beklagt, dass die Demokraten den Zugang zu den klassischen amerikanischen Idealen von Familie, Sicherheit, Glaube an die Republikaner verloren haben und fordert, die Wertedebatte nicht den Republikanern zu überlassen.

Im umfangreichsten Kapitel zur Wirtschaft schlägt Obama drei Maßnahmen vor, um die Wirtschaftskraft der USA zu erhalten und auszubauen: massive Investitionen in Bildung, Förderung von Wissenschaft und Technologie und Schritte hin zu einem nachhaltigen Energiesystem mit einem stärkeren Schwerpunkt auf erneuerbaren Energien. Sein wirtschaftspolitisches Konzept liegt in der Tradition von Bill Clintons „Drittem Weg“, das eine Überregulierung durch den Staat ablehnt, diesem aber doch eine wichtige Rolle in der Wirtschaftspolitik zuspricht.

In der US-Außenpolitik spricht sich Obama, der bereits seit Beginn des Irak-Kriegs – anders als Hillary Clinton, seine größte Rivalin um die demokratische Präsidentschaftskandidatur – ein entschiedener Gegner des Krieges war, für einen stärker multilateral geprägten Kurs aus.

Katrin Jordan ist International Fox Fellow an der Yale University.



Barack Obama: *The Audacity of Hope. Thoughts on Reclaiming the American Dream*, New York: Crown Publishers 2006. \$ 25.